



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Vertreter des Unterabteilungsleiters IV A

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL [IVA3@bmf.bund.de](mailto:IVA3@bmf.bund.de)

DATUM 1. Oktober 2013

BETREFF **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

BEZUG TOP 13 und 23 der Sitzung AO III/2013

ANLAGEN 1

GZ **IV A 3 - S 0062/08/10007-17**

DOK **2013/0903913**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 2. Januar 2008 (BStBl I S. 26), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 23. Juli 2013 (BStBl I S. 933) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Nummer 1 der **Regelung zu § 8** wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Frage des Wohnsitzes ist bei Ehegatten/Lebenspartnern und sonstigen Familienangehörigen für jede Person gesondert zu prüfen. Personen können aber über einen Familienangehörigen einen Wohnsitz beibehalten. Ein Ehegatte/Lebenspartner, der nicht dauernd getrennt lebt, hat seinen Wohnsitz grundsätzlich dort, wo seine Familie lebt (BFH-Urteil vom 6.2.1985, I R 23/82, BStBl II S. 331). Ein ausländisches Kind, das im Heimatland bei Verwandten untergebracht ist und dort die Schule besucht, hat grundsätzlich keinen Wohnsitz im Inland. Dies gilt auch dann, wenn es sich in den Schulferien bei seinen Eltern im Inland aufhält (BFH-Urteil vom 22.4.1994, III R 22/92, BStBl II S. 887).“

2. Nummer 2.3 der **Regelung zu § 37** wird wie folgt gefasst:

**„2.3 Erstattungsanspruch bei der Einkommensteuer**

Zu Besonderheiten bei Bestimmung des Einkommensteuer-Erstattungsanspruchs - insbesondere bei Ehegatten oder Lebenspartnern - vgl. BMF-Schreiben vom 31.1.2013 - IV A 3 - S 0160/11/10001 - (BStBl I S. 70).“

3. Nummer 2 der **Regelung zu § 41** wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 41 Abs. 2 sind z.B. Scheinarbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten/Lebenspartnern oder die Begründung eines Scheinwohnsitzes für die Besteuerung ohne Bedeutung.“

4. Nummern 5 und 6 der **Regelung zu § 46** werden wie folgt gefasst:

„5. Fehlt in der Abtretungsanzeige, nach der die Erstattungsansprüche aus der Zusammenveranlagung abgetreten worden sind, die Unterschrift eines Ehegatten oder Lebenspartners, so wird dadurch die Wirksamkeit der Abtretung des Anspruchs, soweit er auf den Ehegatten bzw. Lebenspartner entfällt, der die Anzeige unterschrieben hat, nicht berührt (BFH-Urteil vom 13.3.1997 - VII R 39/96 - BStBl II, S. 522). Zum Erstattungsanspruch bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern vgl. zu § 37, Nr. 2.

6. Für die Anzeige der Abtretung oder Verpfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruches wird der in der Anlage abgedruckte Vordruck bestimmt. Die mit BMF-Schreiben vom 23.7.2013 - IV A 3 - S 0062/08/10007-16 - (BStBl I S. 933) veröffentlichte Fassung des Vordrucks kann weiterhin verwendet werden.“

5. Nummer 5.2 der **Regelung zu § 173** wird wie folgt gefasst:

„5.2 Bei einer Zusammenveranlagung muss sich jeder Ehegatte bzw. Lebenspartner das grobe Verschulden des anderen Ehegatten/Lebenspartners zurechnen lassen (vgl. BFH-Urteil vom 24.7.1996 - I R 62/95 - BStBl 1997 II, S. 115).“

6. In Nummer 2.4 der **Regelung zu § 175** werden die Erläuterungen zu „§§ 26 bis 26b EStG“ die wie folgt gefasst:

„- §§ 26 bis 26b EStG

Wählt ein Ehegatte/Lebenspartner vor Bestandskraft des ihm gegenüber ergangenen Bescheides die getrennte Veranlagung, sind die Ehegatten/ Lebenspartner auch dann getrennt zu veranlagern, wenn der gegenüber dem anderen Ehegatten/Lebenspartner ergangene Zusammenveranlagungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist. Der Antrag auf getrennte Veranlagung stellt hinsichtlich des Zusammenveranlagungsbescheides des anderen Ehegatten/Lebenspartners ein rückwirkendes Ereignis mit der Folge dar, dass dieser nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu ändern ist und die Festsetzungsfrist ihm gegenüber mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Antrag auf getrennte Veranlagung gestellt wird (BFH-Urteile vom 3.3.2005 - III R 22/02 - BStBl II, S. 690 und vom 28.7.2005 - III R 48/03 - BStBl II, S. 865).

Widerruft ein Ehegatte/Lebenspartner im Zuge der Veranlagung seinen Antrag auf getrennte Veranlagung, ist die bestandskräftige Veranlagung des anderen Ehegatten/Lebenspartners nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufzuheben (vgl. R 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 EStR 2005). Zur Verzinsung s. Nr. 10.2.1 zu § 233a.“

7. Nummer 4 der **Regelung zu § 180** wird wie folgt gefasst:

„4. Fälle von geringer Bedeutung, in denen eine gesonderte Feststellung entfällt (§ 180 Abs. 3 Nr. 2), sind beispielsweise bei Mieteinkünften von zusammenveranlagten Eheleuten/Lebenspartnern (BFH-Urteil vom 20.1.1976 - VIII R 253/71 - BStBl II, S. 305) und bei dem gemeinschaftlich erzielten Gewinn von Landwirts-Eheleuten/-Lebenspartnern (BFH-Urteil vom 4.7.1985 - IV R 136/83 - BStBl II, S. 576) gegeben, wenn die Einkünfte verhältnismäßig einfach zu ermitteln sind und die Aufteilung feststeht.

Auch bei gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 kann in Fällen von geringer Bedeutung auf die Durchführung eines gesonderten Gewinnfeststellungsverfahrens verzichtet werden (§ 180 Abs. 3 Satz 2). Ein Fall von geringer Bedeutung ist dabei insbesondere anzunehmen, wenn dasselbe Finanzamt für die Einkommensteuer-Veranlagung zuständig geworden ist (z.B. bei Verlegung des Wohnsitzes nach Ablauf des Feststellungszeitraumes in den Bezirk des Betriebsfinanzamtes).“

8. Der Nummer 10.2.1 der **Regelung zu § 233a** wird folgender Satz angefügt:

„Für Lebenspartner gelten diese Regelungen ab dem Veranlagungszeitraum 2013 entsprechend.“

9. Nummer 3.1 der **Regelung zu § 235** wird wie folgt gefasst:

„3.1 Nach § 235 Abs. 1 Satz 2 ist derjenige Zinsschuldner, zu dessen Vorteil die Steuern hinterzogen worden sind. Durch die Vorschrift soll ausschließlich der steuerliche Vorteil des Steuerschuldners abgeschöpft werden. Der steuerliche Vorteil liegt darin, dass die geschuldete Steuer erst verspätet gezahlt wird. Allein der Steuerschuldner kann daher Zinsschuldner für hinterzogene Steuern i.S.d. § 235 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sein, und zwar unabhängig davon, ob er an der Steuerhinterziehung beteiligt war (vgl. BFH-Urteile vom 27.6.1991 - V R 9/86 - BStBl II, S. 822, vom 18.7.1991 - V R 72/87 - BStBl II, S. 781, und vom 27.9.1991 - VI R 159/89 - BStBl 1992 II, S. 163).

Sind Steuerschuldner Gesamtschuldner (§ 44), ist jeder Gesamtschuldner auch Zinsschuldner. Dies gilt auch dann, wenn bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der Tatbestand der Steuerhinterziehung nur in der Person eines der Ehegatten/Lebenspartner erfüllt ist. Da in diesem Fall beide Ehegatten/Lebenspartner Schuldner der Hinterziehungszinsen sind, kann nach § 239 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 ein zusammengefasster Zinsbescheid an die Ehegatten/Lebenspartner ergehen (vgl. BFH-Urteil vom 13.10.1994 - IV R 100/93 - BStBl 1995 II, S. 484).“

10. Die **Regelung zu § 251** wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.1.5 wird wie folgt gefasst:

#### **„4.1.5 Wirkungen auf Verfahren gegen Dritte**

Verfahren gegen Dritte, die sich nicht in Insolvenz befinden, bleiben grundsätzlich von den Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt. Dies gilt z. B. für das Besteuerungsverfahren des nichtinsolventen Ehegatten/Lebenspartners des Schuldners, für das Besteuerungsverfahren der nichtinsolventen Gesellschafter einer Personengesellschaft und für Haftungsverfahren gegen GmbH-Geschäftsführer.“

- b) Nummer 4.2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Insolvenzverwalter hat die steuerlichen Pflichten des Schuldners jedoch nur insoweit zu erfüllen, als seine Verfügungsbefugnis reicht. Soweit Besteuerungsgrundlagen den insolvenzfremden Bereich betreffen, insbesondere Umsätze bzw. Einkünfte aus dem nach § 35 Abs. 2 InsO freigegebenen oder pfändungsfremden Vermögen, ist daher nicht der Insolvenzverwalter, sondern der Schuldner zur Erklärung verpflichtet, z. B. zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen für das freigegebene Unternehmen. Entsprechendes gilt für die Erklärung zu Besteuerungsgrundlagen, die den mit dem Schuldner zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartner betreffen.“

- c) Nummer 9.1.2 wird wie folgt gefasst:

### **„9.1.2 Zusammenveranlagung**

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern zur Einkommensteuer wirken sich aufgrund der Gesamtschuldnerschaft (§ 44 Abs. 1) die Einkünfte des nicht insolventen Ehegatten/Lebenspartners auch auf die gegenüber den jeweiligen insolvenzrechtlichen Vermögensbereichen festzusetzenden Steuern bzw. zur Tabelle anzumeldenden Steuerforderungen aus, so dass eine Verteilung der Einkünfte des nicht insolventen Ehegatten/Lebenspartners auf die unterschiedlichen insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche zu erfolgen hat.

Die Verteilung der Einkünfte des nicht insolventen Ehegatten/Lebenspartners auf den Zeitraum vor und nach Insolvenzeröffnung erfolgt zeitanteilig, es sei denn, diese Verteilung ist offensichtlich unzutreffend. Die Verteilung der Einkünfte des nicht insolventen Ehegatten/Lebenspartners, die nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind, auf die Insolvenzmasse sowie das insolvenzfremde Vermögen erfolgt im Verhältnis der Einkünfte des insolventen Ehegatten/Lebenspartners in diesen insolvenzrechtlichen Vermögensbereichen.

### **Beispiel 3:**

Das Insolvenzgericht eröffnete am 1.10.01 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Der insolvente Ehegatte/Lebenspartner erzielte im Jahr 01 insgesamt Einkünfte von 120.000 €. Hiervon entfallen 100.000 € auf Zeiträume vor Insolvenzeröffnung und 15.000 € auf Einkünfte der Insolvenzmasse sowie 5.000 € auf das insolvenzfremde Vermögen. Der nichtinsolvente

Ehegatte/Lebenspartner erzielte 60.000 € im gesamten Jahr. Die festzusetzende Einkommensteuer beträgt insgesamt 18.000 €. Vorauszahlungen leisteten die Steuerpflichtigen sowie der Insolvenzverwalter nicht.

Die festzusetzende Steuer ist den insolvenzrechtlichen Vermögensbereichen im Verhältnis der Einkünfte aus den unterschiedlichen Vermögensbereichen zu den Gesamteinkünften beider Ehegatten/Lebenspartner zuzuordnen:

### 1. Schritt:

Für die Zuordnung der vorinsolvenzrechtlichen und der nachinsolvenzrechtlichen Einkünfte des nicht in Insolvenz befindlichen Ehegatten/Lebenspartners sind die Einkünfte der Ehegatten/Lebenspartner zeitanteilig zu verteilen:

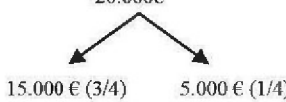
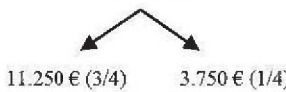
|  | Summe     | Insolvenzforderung | Masseforderung | Insolvenzfrees Vermögen |
|--|-----------|--------------------|----------------|-------------------------|
| Einkünfte insolventer Ehegatte/Lebenspartner (s. Sachverhalt Bsp. 3) | 120.000 € | 100.000 €          | 15.000 €       | 5.000 €                 |
| Einkünfte nicht insolventer Ehegatte/Lebenspartner                   | 60.000 €  | 45.000 €           | 15.000 €       |                         |

Die vorinsolvenzrechtlichen Einkünfte des nichtinsolventen Ehegatten/Lebenspartners betragen 45.000 € (9/12 von 60.000 €).

### 2. Schritt:

In einem zweiten Schritt sind die nachinsolvenzrechtlichen Einkünfte des nicht in Insolvenz befindlichen Ehegatten/Lebenspartner (15.000 €) auf den Vermögensbereich Insolvenzmasse und, sofern vorhanden, auf das insolvenzfrees Vermögen zu verteilen.

Für diese Zuordnung sind die nachinsolvenzrechtlichen Einkünfte des nichtinsolventen Ehegatten/Lebenspartners nach dem Verhältnis der Einkünfte des insolventen Ehegatten/Lebenspartners in den Vermögensbereichen Insolvenzmasse und insolvenzfrees Vermögen zu verteilen.

|   | Summe     | Insolvenz-<br>forderung | Masseforderung   | Insolvenzfrees<br>Vermögen |
|---|-----------|-------------------------|--|----------------------------|
| Einkünfte   |           |                         |  |                            |
| insolventer<br>Ehegatte/Lebenspartner<br>(s. Sachverhalt)       | 120.000 € | 100.000 €               | 20.000€<br><br>15.000 € (3/4)    5.000 € (1/4)  |                            |
| nicht insolventer<br>Ehegatte /Lebenspartner<br>(s. 1. Schritt) | 60.000 €  | 45.000 €                | 15.000 €<br><br>11.250 € (3/4)    3.750 € (1/4) |                            |
| Zwischensumme   | 180.000 € | 145.000 €               | 26.250 €   | 8.750 €                    |
| Steuer  | 18.000 €  | 14.500 €                | 2.625 €  | 875 €                      |

### Ergebnis zu Beispiel 3:

Insolvenzforderungen sind i. H. v. 14.500 € zur Tabelle anzumelden. Gegen den Insolvenzverwalter sind Masseforderungen i. H. v. 2.625 € festzusetzen und gegen den insolventen Schuldner 875 € für den insolvenzfrees Bereich. Gegen den nicht insolventen Ehegatten/Lebenspartner ist eine Steuer i. H. v. 18.000 € festzusetzen, da er insoweit Gesamtschuldner ist.

### Vorauszahlungen

Sind Vorauszahlungen gegen den nicht insolventen Ehegatten/Lebenspartner festgesetzt und geleistet worden, sind diese Vorauszahlungen auf die insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche Insolvenzmasse und freigegebener Neuerwerb im Verhältnis der Einkünfte des insolventen Ehegatten/Lebenspartners in diesen Vermögensbereichen zu verteilen.

### Beispiel 4 (Fortsetzung von Beispiel 3):

Der Schuldner leistete keine Vorauszahlungen. Am 10.12.01 zahlte der Insolvenzverwalter 600 € Vorauszahlungen. Das Finanzamt setzte gegen den Schuldner keine Vorauszahlungen für das insolvenzfrees Vermögen fest. Der nicht insolvente Ehegatte/Lebenspartner leistete Vorauszahlungen zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten i. H. v. insgesamt 400 € (jeweils 100 €).

|  | Summe     | Insolvenzforderung | Masseforderung                           | Insolvenzfreies Vermögen |
|--|-----------|--------------------|--|--------------------------|
| Einkünfte  |           |                    |  |                          |
| insolventer Ehegatte/<br>Lebenspartner<br>(s. Sachverhalt)               | 120.000 € | 100.000 €          | 15.000 €                                 | 5.000 €                  |
| nicht insolventer<br>Ehegatte/<br>Lebenspartner<br>(s. 1.+2. Schritt)    | 60.000 €  | 45.000 €           | 11.250 €                                 | 3.750 €                  |
| Zwischensumme  | 180.000 € | 145.000 €          | 26.250 €                                 | 8.750 €                  |
| Steuer   | 18.000 €  | 14.500 €           | 2.625 €                                  | 875 €                    |
| abzgl. geleistete VZ<br>InsO-Schuldner                                   | -         | -                  | -  | -                        |
| abzgl. geleistete VZ<br>InsO-Verwalter                                   | 600 €     | -                  | 600 €                                    | -                        |
| abzgl. geleistete VZ<br>nicht insolventer<br>Ehegatte/Lebens-<br>partner | 400 €     | 300 €              | 100 €<br>↙ ↘<br>75 € (3/4)    25 € (1/4) |                          |
| Ergebnis   | 17.000 €  | 14.200 €           | 1.950 €                                  | 850 €                    |

600 € geleistete Vorauszahlungen sind im Bereich der Insolvenzmasse abziehen. Die Vorauszahlungen i. H. v. 300 €, die der nicht insolvente Ehegatte/Lebenspartner vor der Insolvenzeröffnung geleistet hatte, sind im Bereich der Insolvenzforderungen abziehen. Die Vorauszahlung für das IV. Quartal i. H. v. 100 € ist im Verhältnis  $\frac{3}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  (= Verhältnis der Einkünfte des insolventen Ehegatten/Lebenspartners in diesem Bereich) in den Bereichen Insolvenzmasse und insolvenzfreies Vermögen zu berücksichtigen.

Insolvenzforderungen sind i. H. v. 14.200 € zur Tabelle anzumelden. Der Insolvenzverwalter ist zur Zahlung von Masseverbindlichkeiten i. H. v. 1.950 € und der Schuldner für den insolvenzfremen Bereich i. H. v. 850 € aufzufordern.

Gegenüber dem nicht insolventen Ehegatten/Lebenspartner erfolgt eine Steuerfestsetzung i. H. v. 18.000 €. Ferner ist er als Gesamtschuldner zur Zahlung von 17.000 € aufzufordern.“

- d) Nummer 9.1.4 wird wie folgt gefasst:

#### „9.1.4 Einkommensteuererstattungen

Einkommensteuererstattungen, die sich bei einer nach Insolvenzeröffnung vorgenommenen Veranlagung ergeben, stellen, soweit sie nicht ausnahmsweise



dem insolvenzfremen Vermögen zuzurechnen sind, grundsätzlich Vermögenswerte der Insolvenzmasse dar (§ 35 Abs. 1 InsO). Sie sind daher grundsätzlich an die Insolvenzmasse auszukehren, sofern keine Aufrechnungsmöglichkeit besteht.

Einkommensteuererstattungen, die während des Insolvenzverfahrens begründet werden und aus einer Lohnsteuerüberzahlung resultieren, gehören in vollem Umfang zur Insolvenzmasse (vgl. BFH-Beschluss vom 29.1.2010 - VII B 188/09 - BFH/NV S. 1243).

Hat der Schuldner nach Freigabe der selbständigen Tätigkeit Einkommensteuervorauszahlungen aus dem insolvenzfremen Vermögen geleistet und ergeben sich hieraus Einkommensteuererstattungen, fallen diese grundsätzlich in das insolvenzfreme Vermögen und sind vorbehaltlich der Aufrechnung mit Insolvenzforderungen an den Schuldner auszukehren.

Ergibt sich bei Eheleuten/Lebenspartnern bei der Zusammenveranlagung eine Steuererstattung, liegt im Gegensatz zur Gesamtschuldnerschaft bei Steuerschulden keine Gesamtgläubigerschaft vor. Für die Verteilung zwischen ihnen sind die sich aus § 37 Abs. 2 ergebenden Grundsätze anzuwenden (vgl. Regelungen zu § 37 und BMF-Schreiben vom 31.1.2013, BStBl I, S. 70).

Ergibt sich aus dieser Verteilung ein Erstattungsbetrag für den insolventen Ehegatten/Lebenspartner, so ist der Erstattungsbetrag nach den o.g. Grundsätzen auf die Insolvenzmasse oder das insolvenzfreme Vermögen zu verteilen.

### **Beispiel 5**

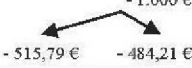
Im Rahmen einer Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, bei denen sich nur ein Ehegatte/Lebenspartner in Insolvenz befindet, ergibt sich eine Jahressteuer von 18.000 €, die i. H. v. 14.500 € auf den vorinsolvenzrechtlichen Vermögensteil und i. H. v. 3.500 € auf die Insolvenzmasse entfallen.

Folgende geleistete Vorauszahlungen sind anzurechnen:

- Schuldner: 10.000 €,
- Insolvenzverwalter: 600 €  
sowie
- Nicht insolventer Ehegatte/Lebenspartner:  
bis zur Insolvenzeröffnung: 300 €,  
nach Insolvenzeröffnung: 8.100 €.

Vorauszahlungen und Steueranrechnungsbeträge werden bei dem insolvenzrechtlichen Vermögensbereich berücksichtigt, aus denen sie geleistet wurden.

Aufgrund der Verteilung einer einheitlichen Steuerschuld ist es nicht möglich, dass sich für einen Vermögensbereich eine Erstattung und für einen anderen Vermögensbereich eine Nachzahlung ergibt.

|  | Summe     | Insolvenzforderung | Masseforderung   |
|--|-----------|--------------------|--|
| Steuer   | 18.000 €  | 14.500 €           | 3.500 €  |
| abzgl. geleistete VZ<br>InsO-Schuldner                                   | 10.000 €  | 10.000 €           | -  |
| abzgl. geleistete VZ<br>InsO-Verwalter                                   | 600 €     | -                  | 600 €  |
| abzgl. geleistete VZ<br>nicht insolventer<br>Ehegatte/Lebens-<br>partner | 8.400 €   | 300 €              | 8.100 €  |
| Zwischensumme  | - 1.000 € | 4.200 €            | - 5.200 €  |
| Ausgleich  | 0 €       | - 4.200 €          | 4.200 €  |
| Ergebnis   | - 1.000 € | 0 €                | - 1.000 €  |
|  |           |                    | <br>- 515,79 €    - 484,21 € |

Die Verteilung des Erstattungsbetrages erfolgt nach § 37 Abs. 2 AO.

Vorauszahlungen aufgrund eines an beide Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam gerichteten Vorauszahlungsbescheids ohne individuelle Tilgungsbestimmung sind unabhängig davon, ob die Ehegatten/Lebenspartner später zusammen oder getrennt veranlagt werden, zunächst auf die festgesetzten Steuern beider Ehegatten/Lebenspartner anzurechnen (BFH-Urteil vom 22.3.2011 - VII R 42/10 - BStBl II, S. 607 sowie BMF-Schreiben vom 31.1.2013, BStBl I, S. 70 zu § 37 Abs. 2). Die vom Insolvenzverwalter geleisteten Vorauszahlungen sind dem insolventen Ehegatten/Lebenspartner zuzurechnen, wobei er ausschließlich die auf die Insolvenzmasse entfallende Steuerschuld zahlt. Die vom nichtinsolventen Ehegatten/Lebenspartner auch nach Insolvenzeröffnung geleisteten Vorauszahlungen sind mangels ausdrücklicher Tilgungsbestimmung beiden Ehegatten/Lebenspartnern zuzurechnen (BFH-Urteil vom 30.9.2008 - VII R 18/08 - BStBl 2009 II, S. 38).

Bei der Ermittlung der anteiligen Erstattungsbeträge sind sämtliche Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge einzubeziehen - unabhängig davon, aus welchem Vermögensbereich sie entstammen.

Insolventer Ehegatte/Lebenspartner:

$$- 1.000 \text{ €} \times [(10.000 \text{ €} \times \frac{1}{2} + 600 \text{ €} + 8.400 \text{ €} \times \frac{1}{2}) / 19.000 \text{ €}] = \underline{- 515,79 \text{ €}}$$

Nicht insolventer Ehegatte/Lebenspartner:

$$- 1.000 \text{ €} \times [(10.000 \text{ €} \times \frac{1}{2} + 8.400 \text{ €} \times \frac{1}{2}) / 19.000 \text{ €}] = \underline{- 484,21 \text{ €}}$$

11. Nummer 3 der **Regelung zu § 360** wird wie folgt gefasst:

- „3. Bei Zusammenveranlagung (z.B. von Ehegatten/Lebenspartnern bei der Einkommensteuer) wird es sich regelmäßig empfehlen, von der Möglichkeit der einfachen Hinzuziehung (§ 360 Abs. 1) Gebrauch zu machen. Das gilt auch dann, wenn der hinzuzuziehende Ehegatte/Lebenspartner nicht über eigene Einkünfte verfügt.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Weitere Steuerthemen - Abgabenordnung - AO-Anwendungserlass zum Download bereit.

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.